



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# **Geschäftsreiseversicherung Professional**

Ausgabe 10.2021

# Inhaltsverzeichnis

## Das Wichtigste in Kürze

4

## Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Laufzeit des Vertrags	6
A3	Kündigung des Vertrags	6
A4	Prämien	6
A5	Selbstbehalt Gepäckversicherung	6
A6	Vertragsanpassung durch die AXA	6
A7	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schaden- und Rechtsfall	7
A8	Informationspflichten	7
A9	Mehrfachversicherung	7
A10	Fürstentum Liechtenstein	7
A11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A12	Sanktionen	8

## Teil B Gemeinsame Bedingungen für alle Versicherungen

## Teil C Annulationskosten-Versicherung

C1	Versicherte Ereignisse	10
C2	Versicherte Leistungen	10
C3	Geltungsbereich	10

## Teil D Personenassistance-Versicherung

D1	Versicherte Ereignisse und Leistungen	11
D2	Geltungsbereich	12

## Teil E Fahrzeugassistance-Versicherung

E1	Versicherte Fahrzeuge	13
E2	Zusätzlich versicherte Personen	13
E3	Versicherte Ereignisse	13
E4	Versicherte Leistungen	13
E5	Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Teil J)	14
E6	Geltungsbereich	14

## Teil F Reisegepäckversicherung

B1	Mehrfach versicherte Leistungen	9
B2	Subsidiärklausel	9
B3	Finanzielle Obergrenze im Schadenfall	9
B4	Beratung und Hotline der AXA	9
B5	Versicherte Betriebe und Personen	9
B6	Versicherte Fahrzeuge in der Fahrzeugassistance- und der Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung	9
B7	Versicherte Geschäftsreisen	9

F1	Versicherte Sachen	15
F2	Generelle Ausschlüsse	15
F3	Versicherte Ereignisse (All Risk)	15
F4	Versicherte Leistungen	15
F5	Versicherte Kosten	15
F6	Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Teil J)	15
F7	Geltungsbereich	15

## Teil G Gemeinsame Bedingungen für die Rechtsschutzversicherungen

G1	Versicherungsträger	16
G2	Versicherte Leistungen	16
G3	Ausschlüsse	16
G4	Versicherungssummen	16
G5	Zeitliche Geltung	16
G6	Vorgehen bei Rechtsfällen	17
G7	Abwicklung der Rechtsfälle	17
G8	Nicht versicherte Rechtsfälle und Leistungen (in Ergänzung zu Teil J)	18

## Teil H Reiserechtsschutzversicherung

H1	Voraussetzung für den Versicherungsschutz	19
H2	Versicherte Rechtsfälle	19
H3	Geltungsbereich	19

## Teil I Fahrzeugrechtsschutzversicherung

I1	Voraussetzung für den Versicherungsschutz	20
I2	Versicherte Rechtsfälle	20
I3	Geltungsbereich	20

## Teil J Generelle Ausschlüsse

Generelle Ausschlüsse	21
-----------------------	----

## Teil K Definitionen

K1	Naturereignisse	22
K2	Kollision	22
K3	Panne	22
K4	Zeitwert	22
K5	Berufstätigkeit	22
K6	Wohnsitz	22
K7	Offizielle Stellen	22

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

## Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin für die Personen- und Fahrzeugassistance-Versicherung sowie die Annulationskosten- und Reisegepäck-Versicherung ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Versicherungsträgerin für die Reiserechtsschutz- und die Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Ernst-Nobs-Platz 7, 8004 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG»). Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Zürich und ist eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

## Was ist versichert?

Versichert sind sämtliche Geschäftsreisen. Als Geschäftsreisen gelten sämtliche Fortbewegungen und Aufenthalte der versicherten Personen mit dem Ziel, die Geschäftsinteressen zu verfolgen.

## Welche Betriebe und Personen sind versichert?

- Betriebe, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
- Alle Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers, inklusive Firmeninhaber oder allfälligem Gesellschafter (je nach Rechtsform der versicherten Firma). Das gilt auch dann, wenn nur einzelne oder Teile der Belegschaft reisen.

## Welche Fahrzeuge sind versichert?

Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse bis 3500 kg Gesamtgewicht inkl. der gesetzlich zugelassenen Anhänger. Die Fahrzeuge müssen auf die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer oder die Mitarbeitenden in der Schweiz eingelöst oder von diesen gelenkt und auf einer Geschäftsreise benutzt werden. Es sind alle Fahrzeuge zu berücksichtigen, welche regelmäßig für Geschäftsreisen benutzt werden.

## Welche Versicherungen können abgeschlossen werden?

### Personenbezogene Versicherungen:

- Personenassistance
- Annulationskosten
- Reisegepäck
- Reiserechtsschutz

### Fahrzeugbezogene Versicherungen:

- Fahrzeugassistance
- Fahrzeugrechtsschutz

Bei all diesen Versicherungen handelt es sich um Schadenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

## Welche Leistungen erbringt die AXA?

### Personenassistance (AVB C):

- Rettungs- und Bergungskosten
- Transport- und Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

### Annulationskosten (AVB B):

- Geschuldete Annulationskosten

### Reisegepäck (AVB E)

- Personal- oder Geschäftseffekten gegen Verlust und Beschädigung

### Fahrzeugassistance (AVB D)

- Pannenhilfe und Abschleppen und Fahrzeugrückführung
- Fahrzeugbergung
- Transport- und Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

## Welche Leistungen erbringt die AXA-ARAG?

### Reiserechtsschutz (AVB G und H)

- Einfordern von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen
- Verteidigung in Strafverfahren
- Vertretung bei vertraglichen Streitigkeiten aus Transport- und Beherbergung

### Fahrzeugrechtsschutz (AVB G und I)

- Einfordern von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen
- Verteidigung in Strafverfahren
- Vertretung in Verfahren über den Entzug des Führerausweises
- Vertretung bei vertraglichen Streitigkeiten über versicherte Fahrzeuge

## Was ist unter anderem nicht versichert?

### Personen- und Fahrzeugassistance sowie Annulationskostenversicherung:

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Geschäftsreise bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest;
- Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf mangelhaften Unterhalt des benützten Transportmittels zurückzuführen sind;
- Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

### Reisegepäckversicherung:

- Schäden infolge ungeeigneter oder ungenügender Verpackung oder Abnützung
- Schäden infolge von Luftfeuchtigkeit oder Temperatureinflüssen
- Nicht als Reisegepäck gelten Sachen, die zum Verkauf, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmt sind, Musterkollektionen, Geldwerte und auf Datenträger gespeicherte Daten.

## **Reise- und Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung:**

- Rechtsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.
- Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG, ihre Mitarbeitenden und die in einem Rechtsfall beauftragten Personen.
- Die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter
- Rechtsfälle, bei denen der Lenker nicht zum Führen des Fahrzeugs berechtigt war oder dieser wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss gelenkt hat.

## **Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?**

Die Höhe der Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Die Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig (AVB A9).

## **Welches sind die wichtigsten Pflichten der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers?**

Unverzügliche Meldung eines Schadensfalls an die AXA (AVB A10 / E10): Telefon +41 844 802 008, aus dem Ausland +41 58 218 11 00.

Unverzügliche Meldung eines Rechtsfalls an die AXA-ARAG: Telefon +41 844 11 11 00

## **Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?**

Nach Meldung des Schadensfalls an die AXA ist die Schadenanzeige einzureichen.

Entweder online: [AXA.ch/schadenmeldung](http://AXA.ch/schadenmeldung) oder an folgende Adresse: AXA, Service Center, Postfach 357, 8401 Winterthur.

## **Wann beginnt und endet die Versicherung?**

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

## **Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?**

Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach ihrer oder seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückgestattet werden müssen.

## **Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein**

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

## **Welche Definitionen gelten?**

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil K erläutert.

## **Welche Daten verwendet die AXA und die AXA-ARAG auf welche Weise?**

Die AXA und die AXA-ARAG verwenden Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](http://AXA.ch/datenschutz) zu finden.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

### A1 Umfang des Vertrags

- A1.1** Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) sowie allfällige Zusatzbedingungen (ZB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.
- A1.2** Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten.
- A1.3** Die Annulationskostenversicherung beginnt bereits am Tage der definitiven Buchung der Geschäftsreise.
- A1.4** Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.
- A1.5** Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die AXA im Namen und auf Rechnung der AXA-ARAG mit ihnen die Rechtsschutzversicherungen abschliesst.

### A2 Laufzeit des Vertrags

- A2.1** Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.
- A2.2** Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

### A3 Kündigung des Vertrags

- A3.1 Jährliches Kündigungsrecht**  
Beide Vertragsparteien können den Vertrag jährlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.
- A3.2 Kündigung im Schadenfall**  
Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:
- Durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem sie oder er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
  - Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach

Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer.

**A3.3 Kündigung bei Mehrfachversicherung**  
Massgebend ist A9.

**A3.4 Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA**  
Massgebend ist A6.

### A4 Prämien

#### Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

### A5 Selbstbehalt Gepäckversicherung

Massgebend ist der in der Police aufgeführte Selbstbehalt.

### A6 Vertragsanpassung durch die AXA

**A6.1 Mitteilung der AXA**  
Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.

**A6.2 Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer**  
Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem von der Versicherungsnehmerin bzw. vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

**A6.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung**  
Erfolgt keine Kündigung durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

<b>A7</b>	<b>Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schaden- und Rechtsfall</b>	
<b>A7.1</b>	Um Leistungen aus der Personenassistance, Fahrzeugassistance- oder Annulationskosten-Versicherung zu beanspruchen, muss die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich über den Eintritt eines Schadenfalls informieren. Die effektiven Anmeldekosten werden pro Ereignis bis maximal CHF 100.– vergütet.	
	<b>In der Schweiz:</b> <b>Telefon 0844 802 008</b> <b>Aus dem Ausland:</b> <b>Telefon +41 844 802 008 oder +41 58 218 11 00</b>	
<b>A7.2</b>	Um Leistungen aus der Annulationskosten-Versicherung zu beanspruchen, müssen der AXA Buchungsbestätigung und Annulationskostenabrechnung eingereicht werden. Allenfalls muss der Nachweis gemäss B7.2, versicherte Kurse und Seminare, zusätzlich in schriftlicher Form erbracht werden.	
<b>A7.3</b>	Der behandelnde Arzt ist im Schadenfall gegenüber der AXA von der Schweigepflicht zu entbinden.	
<b>A7.4</b>	Wird auf Kosten der AXA ein Transportmittel benützt, ist dies vorgängig mit der AXA abzusprechen.	
<b>A7.5</b>	Für die Personenassistance-Versicherung gemäss D und die Fahrzeugassistance-Versicherung gemäss E werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch die AXA organisiert oder mit der AXA abgesprochen werden. Für Massnahmen, welche nicht vom Service-Center der AXA angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch das Service-Center der AXA entstanden wären.	
<b>A7.6</b>	Um Leistungen aus der Reiserechtsschutz- oder Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung zu beanspruchen, muss die AXA-ARAG unverzüglich benachrichtigt werden:	
	<b>In der Schweiz:</b> <b>Telefon 0848 11 11 00</b> <b>Aus dem Ausland:</b> <b>Telefon +41 848 11 11 00</b>	
<b>A7.7</b>	Vor Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen. Werden Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn die versicherte Person nachweist, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurde.	
<b>A8</b>	<b>Informationspflichten</b>	
<b>A8.1</b>	<b>Kommunikation mit der AXA und der AXA-ARAG</b> Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA bzw. AXA-ARAG richten.	
<b>A8.2</b>	<b>Schaden- und Rechtsfall</b> Massgebend ist A7.	
<b>A8.3</b>	<b>Vertragsanpassung durch die AXA</b> Massgebend ist A6.	
<b>A8.4</b>	<b>Mehrfachversicherung</b> Massgebend ist A9.	
<b>A8.5</b>	<b>Kündigung des Vertrags</b> Massgebend ist A3.	
<b>A9</b>	<b>Mehrfachversicherung</b>	
<b>A9.1</b>	<b>Meldepflicht</b> Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.	
<b>A9.2</b>	<b>Kündigung</b> Die AXA kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der Versicherungsnehmerin bzw. beim Versicherungsnehmer. Haben sich die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer aus Versehen mehrfach versichert, können sie den später abgeschlossenen Vertrag wieder kündigen. Dies muss innerhalb von vier Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss der AXA schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) zugestellt werden.	
<b>A10</b>	<b>Fürstentum Liechtenstein</b>	
	Haben die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer ihren Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.	
<b>A11</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	
<b>A11.1</b>	<b>Anwendbares Recht</b> Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.	
<b>A11.2</b>	<b>Gerichtsstand</b> Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei einer Versicherungsnehmerin bzw. einem Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.	

## A12 Sanktionen

---

Die AXA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit sich die AXA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein aussetzen würde.

# Teil B

## Gemeinsame Bedingungen für alle Versicherungen

### B1 Mehrfach versicherte Leistungen

Pro versichertes Ereignis und versicherte Person können gleiche Leistungen nur einmal beansprucht werden, auch wenn sie mehrfach versichert sind.

### B2 Subsidiärklausel

Bei Mehrfachversicherungen erbringen die AXA bzw. AXA-ARAG ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die AXA bzw. AXA-ARAG über, als sie diese Entschädigungen geleistet haben.

### B3 Finanzielle Obergrenze im Schadenfall

**B3.1** Die Leistungen der AXA sind auf maximal CHF 1 000 000.– begrenzt.

**B3.2** Der Umfang der Leistungspflicht der AXA-ARAG im Zusammenhang mit versicherten Rechtsfällen ergibt sich aus G2 und G4.

### B4 Beratung und Hotline der AXA

Die AXA bietet während 365 Tagen rund um die Uhr telefonische Beratung bei Zwischenfällen oder in Notsituationen. Zusätzlich erteilt die AXA vor der Abreise Auskünfte über das gewählte Reiseziel.

### B5 Versicherte Betriebe und Personen

**B5.1** Betriebe, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

**B5.2** Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

**B5.3** Alle Mitarbeitenden der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers, inklusive Firmeninhaber oder allfälliger Gesellschafter (je nach Rechtsform der versicherten Firma). Das gilt auch dann, wenn nur einzelne oder Teile der Belegschaft reisen.

### B6 Versicherte Fahrzeuge in der Fahrzeug-assistance- und der Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung

**B6.1** Versichert sind Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse bis 3500 kg Gesamtgewicht inkl. der gesetzlich zugelassenen Anhänger.

**B6.2** Die Fahrzeuge müssen auf die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer oder die Mitarbeitenden in der Schweiz eingelöst sein oder von diesen gelenkt und auf einer Geschäftsreise benutzt werden.

**B6.3** Es sind alle Fahrzeuge zu berücksichtigen, welche regelmässig für Geschäftsreisen benutzt werden.

### B7 Versicherte Geschäftsreisen

**B7.1** Als Geschäftsreisen gelten Fortbewegungen und Aufenthalte der Versicherten mit dem Ziel, die Geschäftsinteressen zu verfolgen. Der Arbeitsweg gilt ebenfalls als Geschäftsreise. Nicht als Geschäftsreisen gelten: Fortbewegungen und Aufenthalte im Zusammenhang mit Geschäftsreisen, die privaten Zwecken dienen und länger als 48 Stunden dauern (z. B. vor-, zwischen- oder nachgeschaltete Urlaube).

**B7.2** Kurse und Seminare sind versichert, wenn sie den Geschäftsinteressen dienen und durch die Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer angeordnet und finanziert werden.

# Teil C

## Annulationskosten-Versicherung

### C1 Versicherte Ereignisse

#### C1.1 Unfall, Krankheit und Tod

- C1.1.1 Die versicherte Person verunfällt, erkrankt oder stirbt.  
C1.1.2 Eine der versicherten Person privat oder geschäftlich nahestehende Person verunfällt, erkrankt oder stirbt.  
C1.1.3 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfällt, erkrankt oder stirbt.

#### C1.2 Beeinträchtigung von Eigentum

- C1.2.1 Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohnsitz, am Zweitwohnsitz oder an der schweizerischen Arbeitsstätte durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Geschäftsreise nicht wie vorgesehen fortsetzen.  
C1.2.2 Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohnsitz, der Zweitwohnsitz oder die schweizerische Arbeitsstätte im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.

#### C1.3 Naturereignis oder Feuer

Die Geschäftsreise kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

#### C1.4 Streik

- C1.4.1 Die Geschäftsreise kann infolge Streiks eines für die Geschäftsreise relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.  
C1.4.2 Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss K7 bestätigen lassen.

#### C1.5 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe

- C1.5.1 Die Geschäftsreise kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.  
C1.5.2 Bei Änderungen oder Absagen des Reiseprogramms durch den Reiseveranstalter aufgrund drohenden Eintritts dieser Ereignisse sind allfällige Annulationskosten versichert.  
C1.5.3 Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.

#### C1.6 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung

Die Geschäftsreise kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

#### C1.7 Insolvenz des Reiseveranstalters oder Reisedienstleisters

Die Geschäftsreise kann wegen Insolvenz des Reiseveranstalters oder eines Reisedienstleisters nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.  
Die versicherte Person ist verpflichtet, sich zuerst an den Reiseveranstalter oder Reisedienstleister zu wenden.

Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annulationskosten nicht durch Dritte (z. B. Garantiefonds der Schweizer Reisebranche) übernommen werden (Subsidiärdeckung).

#### C1.8 Ausfall von öffentlichen Transportmitteln

- C1.8.1 Die Geschäftsreise kann aufgrund des Ausfalls eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Verspätung von mindestens einer Stunde nicht angetreten oder wie vorgesehen fortgesetzt werden.  
C1.8.2 Bei öffentlichen Flügen besteht Versicherungsschutz bei Ausfall und Verspätungen von mindestens zwei Stunden.  
C1.8.3 Bei Ausfall eines öffentlichen Transportmittels ist die versicherte Person verpflichtet, sich zuerst an das Reise- oder Transportunternehmen zu wenden. Die AXA erbringt nur Leistungen, soweit die Annulationskosten nicht durch Dritte übernommen werden (Subsidiärdeckung).

### Weitere versicherte Ereignisse

#### C1.9 Keine Einreiseerlaubnis

Die Geschäftsreise kann aus folgenden Gründen nicht angetreten oder nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden:

- Eine fristgerecht und korrekt beantragte Einreiseerlaubnis wird nicht gewährt.
- Eine gültige Einreiseerlaubnis wird zurückgezogen, ohne dass die versicherte Person dafür verantwortlich ist.

### C2 Versicherte Leistungen

#### C2.1 Annulationskosten

Die AXA bezahlt die gemäss Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen oder dem Veranstalter von Kursen und Seminaren geschuldeten Annulationskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren, wenn die Geschäftsreise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden kann.

#### C2.2 Bei nicht beanspruchten Leistungen

Wenn die Geschäftsreise aufgrund eines versicherten Ereignisses

- verspätet angetreten werden muss oder
- vorzeitig abgebrochen werden muss,

bezahlt die AXA die Kosten für die nicht beanspruchten Leistungen sowie die Mehrkosten für die Umbuchung.

#### C2.3 Leistungsbegrenzung

Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen begrenzt auf den ursprünglich bezahlten Preis für die Geschäftsreise, den Kurs oder das Seminar. Im Maximum bezahlt die AXA pro Ereignis CHF 20 000.–

Die Leistungen werden nur für denjenigen Arrangementsteil erbracht, den die versicherte Person tatsächlich nutzt.

### C3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

# Teil D

## Personenassistance-Versicherung

### D1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- D1.1 Die versicherte Person verunfällt, erkrankt oder stirbt.**
- D1.1.1 Rettungs- und Bergungskosten**  
Die AXA bezahlt die notwendigen Rettungs- und Bergungskosten.
- D1.1.2 Transport- und Transportmehrkosten**  
Die AXA bezahlt die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Geschäftsreise anschliessend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.
- D1.1.2.2 Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse wird durch die AXA bezahlt, sofern sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.**
- D1.1.2.3 Stirbt die versicherte Person, bezahlt die AXA die Kosten für die Bergung und Heimschaffung der Leiche an die ständige Wohnadresse und erledigt die dafür notwendigen Formalitäten.**
- D1.1.2.4 Stirbt die versicherte Person im Ausland, bezahlt die AXA auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten der Leiche die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.**
- D1.1.3 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Muss die versicherte Person einen unvorhergesehenen Aufenthalt einlegen oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die AXA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen.
- D1.1.4 Reisekosten ans Spitalbett im Ausland**  
Die AXA bezahlt die Reisekosten für einen einmaligen Besuch im Spital, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und privat oder geschäftlich nahestehende Personen die versicherte Person besuchen möchten. Diese Reisekosten sind begrenzt auf maximal CHF 2000.– pro Ereignis.
- D1.1.5 Kostenvorschuss**  
Muss sich die versicherte Person im Ausland in ärztliche Behandlung begeben, leistet die AXA einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 5000.– pro versicherte Person.
- D1.2 Eine der versicherten Person privat oder geschäftlich nahestehende Person oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfällt, erkrankt oder stirbt.**
- D1.2.1 Transportmehrkosten**  
Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
- D1.2.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

---

### D1.3 Beeinträchtigung von Eigentum

Das Eigentum der versicherten Person wird am Wohnsitz, am Zweitwohnsitz oder an der schweizerischen Arbeitsstätte durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen. Dadurch kann die versicherte Person die Geschäftsreise nicht wie vorgesehen fortsetzen. Als Beeinträchtigung des Eigentums gilt auch, wenn der Wohnsitz, der Zweitwohnsitz oder die schweizerische Arbeitsstätte im Rahmen eines versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls beschädigt wurde.

#### D1.3.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

#### D1.3.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

---

### D1.4 Ausfall des gewählten Transportmittels

- Ein öffentliches Transportmittel (ausgenommen Flugzeuge) fällt aus oder hat eine Verspätung von mindestens einer Stunde.
- Ein öffentlicher Flug fällt aus oder hat eine Verspätung von mindestens zwei Stunden.

#### D1.4.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

#### D1.4.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

---

### D1.5 Beeinträchtigung von mitgeführtem Eigentum

Das mitgeführte Eigentum der versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt, gestohlen oder beim Transport fehlgeleitet.

#### D1.5.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

#### D1.5.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

---

### D1.6 Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination

Die Geschäftsreise kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.

#### D1.6.1 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

#### D1.6.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.

<p><b>D1.7 Streik</b> Die Geschäftsreise kann infolge Streiks eines für die Geschäftsreise relevanten Betriebes, Reisedienstleisters oder einer staatlichen Stelle nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden. Die AXA kann den Streik von einer offiziellen Stelle gemäss K7 bestätigen lassen.</p> <p><b>D1.7.1 Transportmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p> <p><b>D1.7.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p>	<p><b>D1.10 Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten</b> Die versicherte Person verliert Kreditkarte, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett.</p> <p><b>D1.10.1 Transportmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p> <p><b>D1.10.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p> <p><b>D1.10.3 Kostenvorschuss bei Verlust von Kreditkarten, Checks, Ausweispapieren und persönlichen Billetten</b> Die AXA leistet einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p>
<p><b>D1.8 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, innere Unruhe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Geschäftsreise kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Terror, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion oder innerer Unruhen nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.</li> <li>Das Reiseprogramm wird durch den Reiseveranstalter aufgrund von Terrorgefahr wesentlich / erheblich abgeändert.</li> <li>Versicherungsschutz besteht während vier Wochen nach dem erstmaligen Auftreten des Ereignisses.</li> </ul> <p><b>D1.8.1 Transportmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p> <p><b>D1.8.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p>	<p><b>D1.11 Beschädigung der Unterkunft</b> Die für die Geschäftsreise gebuchte oder auf der Geschäftsreise gewählte Unterkunft wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beträchtlich beschädigt.</p> <p><b>D1.11.1 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p> <p><b>D1.12 Naturereignis oder Feuer an der Reisedestination</b> Die Geschäftsreise kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge eines Naturereignisses oder Feuers nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.</p> <p><b>D1.12.1 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p>
<p><b>D1.9 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung</b> Die Geschäftsreise kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktiver Strahlung nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden.</p> <p><b>D1.9.1 Transportmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p> <p><b>D1.9.2 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten</b> Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.</p>	<p><b>D2 Geltungsbereich</b> Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.</p>

# Teil E

## Fahrzeugassistance-Versicherung

### E1 Versicherte Fahrzeuge

#### E1.1 Fahrzeuge bis 3500 kg

Darunter zu verstehen sind: Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse. Die Fahrzeuge müssen auf die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer oder die Mitarbeitenden in der Schweiz eingelöst sein oder von diesen gelenkt und auf einer Geschäftsreise benutzt werden.

Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

#### E1.2 Nicht versichert sind

- Fahrzeuge mit Händlerschildern, Tages- oder Überfahrungsschildern
- Taxis oder Fahrschulfahrzeuge

Letztere sind nur nicht versichert, sofern sie von der Fahrschülerin bzw. dem Fahrschüler gelenkt werden.

#### E1.3 Fahrzeuge über 3500 kg

Sind gemäss Police Fahrzeuge über 3500 kg versichert, werden folgende Leistungen nach einem versicherten Ereignis erbracht:

E1.3.1 Bezahlung der effektiven Kosten für den Transport des Fahrzeugs in die nächstgelegene geeignete Garage.

E1.3.2 Die Leistungen sind pro Ereignis auf CHF 3'000.- beschränkt.

### E2 Zusätzlich versicherte Personen

Benutzt eine nicht versicherte Person ein versichertes Fahrzeug, werden die Leistungen für Pannenhilfe, Abschleppen, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt. Im Ausland werden zusätzlich die Kosten für die Zustellung von Ersatzteilen bezahlt. Die nicht versicherte Person muss bei ihrer Geschäftsreise die Geschäftsinteressen der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers wahrnehmen.

### E3 Versicherte Ereignisse

Das versicherte Fahrzeug fällt infolge von Kollision, Panne oder Diebstahl aus oder wird durch ein Naturereignis, Feuer oder durch Wasser beschädigt.

### E4 Versicherte Leistungen

#### E4.1 Pannenhilfe und Abschleppen

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadennetz nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt. Kann die AXA umständshalber nicht erreicht werden und müssen dadurch Pannenhilfe und Abschleppen durch den Versicherten selbst organisiert werden, übernimmt die AXA die entsprechenden Kosten bis maximal CHF 250.- pro Ereignis.

#### E4.2 Fahrzeugbergung

Nach einer Kollision bezahlt die AXA die Bergung und das anschliessende Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage bis maximal CHF 2000.- pro Ereignis. Zusätzlich bezahlt die AXA die notwendigen Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten zugunsten der versicherten Personen. Die Suchkosten sind pro versicherte Person auf CHF 10 000.- begrenzt.

#### E4.3 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis maximal CHF 250.- pro Ereignis.

#### E4.4 Fahrzeugrückführung

E4.4.1 Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht innerhalb von zwei Stunden (im Ausland nicht gleichentags) durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung (in der Schweiz nur bis maximal CHF 250.- pro Ereignis) in die Heimgarage der versicherten Person, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

E4.4.2 Wird das Fahrzeug vom Ausland nicht mehr in die Schweiz zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.

#### E4.5 Feststellung Schadenausmass

Im Ausland bezahlt die AXA die Kosten bis maximal CHF 250.- pro Ereignis für die Feststellung des Schadenausmasses (z. B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeugs.

#### E4.6 Zustellkosten für Ersatzteile

Im Ausland bezahlt die AXA die Speditionskosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit notwendig sind. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

#### E4.7 Transport- und Transportmehrkosten

E4.7.1 Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder an die schweizerische Arbeitsstätte oder bis maximal CHF 1000.- pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

E4.7.2 Wird die versicherte Person verletzt, bezahlt die AXA die notwendigen Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise anschliessend nicht fortgesetzt werden, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, bezahlt die AXA die Transportmehrkosten bis maximal CHF 1000.- pro versicherte Person. Nicht versichert sind Kosten für die Verlegung in ein anderes Spital.

E4.7.3 Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse wird durch die AXA bezahlt, wenn sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.

E4.7.4 Stirbt die versicherte Person, bezahlt die AXA auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten der Leiche die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.

**E4.8 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**

- E4.8.1 Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur oder für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
- E4.8.2 Wird die versicherte Person verletzt und muss dadurch einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder eine besser geeignete Unterkunft beziehen, bezahlt die AXA die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person. Spitalkosten werden dabei nicht übernommen.

**E5 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Teil J)**

**E5.1** Die AXA erbringt keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut.

**E5.2 Schäden bei Fahrzeugrückführung**

Bei Beschädigungen am versicherten Fahrzeug oder Anhänger bei durch die AXA veranlassten Fahrzeugrückführungen haftet die AXA nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

**E6 Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

# Teil F

## Reisegepäckversicherung

### F1 Versicherte Sachen

- F1.1** Das versicherte Reisegepäck umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen im Eigentum der versicherten Personen. Ebenso sind Sachen versichert, welche betrieblichen Zwecken dienen und der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer gehören. Dazu gehören auch geleast oder gemietete Gegenstände.
- F1.2** Versichert ist Reisegepäck, das auf einer Geschäftsreise mitgeführt wird oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben wird.

### F2 Generelle Ausschlüsse

#### Nicht versichert sind:

- Handelswaren;
- Geldwerte; als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Reisechecks und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste, geschliffene Edelsteine, Perlen, ungestempelte Briefmarken. Prepaid-Guthaben gelten ebenfalls als Geldwerte.
- Motor-, Wasser-, Luftfahrzeuge inklusive Anhänger, Zubehör und Ersatzteile;
- Persönliche Liebhaberwerte und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten;
- Handspiegel, optische Gläser, Glasgeschriffe, Glasfiguren, Hohlgläser, Beleuchtungskörper aller Art (Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren), Kacheln, Wand- und Bodenplatten;
- Gläser von technischen Geräten und Anlagen, Bildschirmen und Displays aller Art.
- Sachen, die sich nicht im Eigentum der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person befinden und nicht von diesen gemietet, geleast oder gepachtet sind.
- Tiere

### F3 Versicherte Ereignisse (All Risk)

Versichert sind die plötzliche, unvorhergesehene Beschädigung durch äußere Einwirkung sowie der Verlust.

### F4 Versicherte Leistungen

#### Entschädigung

Die Entschädigung berechnet sich aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadensfalls erfordert, abzüglich des Werts der Reste. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

### F5 Versicherte Kosten

- F5.1 Räumungskosten**  
F5.1.1 Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten des versicherten Reisegepäcks und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.
- F5.1.2 Die Kostenübernahme ist auf maximal 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für das Reisegepäck beschränkt.
- F5.1.3 Die AXA bezahlt die Kosten für die Rückschaffung des Reisegepäcks an den Ort, an dem es sich vor dem Schadenfall befand, bzw. an die ständige Wohnadresse oder an die schweizerische Arbeitsstätte der versicherten Person. Die Kostenübernahme ist auf maximal 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für das Reisegepäck begrenzt.

#### F5.2 Ersatzgepäck

Versichert sind die Kosten für notwendige Anschaffungen, wenn das Reisegepäck von versicherten Personen durch eine beauftragte Transportunternehmung verloren geht oder verspätet ausgeliefert wird (bis max. CHF 1000 pro Schadenfall, ohne Selbstbehalt).

#### F5.3 Wiederbeschaffungskosten für Reisedokumente

Versichert sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten, persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnementen.

### F6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Teil J)

- F6.1** Schäden durch Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb, Verschmutzung, Zerkratzen, Absplittern oder Lackschäden jeglicher Art;
- F6.2** Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen sowie infolge von Lichteinwirkung, chemischen, biologischen oder klimatischen Einflüssen.
- F6.3** Schäden infolge mangelhafter Verpackung oder ungenügender Sicherung des Reisegepäcks beim Transport sowie Schäden, die entstehen, während versicherte Gegenstände einem Dritten zum Transport übergeben sind;
- F6.4** Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst;
- F6.5** Schäden aufgrund von unrichtiger Deklaration, Verletzung von Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften bei Beförderungen;
- F6.6** Verlieren, Verlegen und Veruntreuen von Sachen.

### F7 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Geschäftsreisen auf der ganzen Welt.

# Teil G

## Gemeinsame Bedingungen für die Rechtsschutzversicherungen

### G1 Versicherungsträger

**G1.1** Versicherungsgesellschaft ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «AXA-ARAG»). Die AXA-ARAG hat ihren Sitz an der Ernst-Nobs-Platz 7 in 8004 Zürich und ist eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG. Ansprüche aus der Rechtsschutzversicherung kann eine versicherten Person ausschliesslich gegenüber der AXA-ARAG geltend machen.

**G1.2** Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Erledigung von Rechtsfällen erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA gegenüber keinerlei Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für die versicherte Person entstehen könnten.

### G2 Versicherte Leistungen

Bei einem versicherten Rechtsfall übernimmt die AXA-ARAG folgende Dienstleistungen und Kosten bis maximal zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme:

#### G2.1 Bearbeitung

Das Bearbeiten des Rechtsfalls und die Vertretung durch die AXA-ARAG;

#### G2.2 Anwaltskosten

Anwaltskosten für einen Rechtsanwalt bzw. Prozessbeistand, der mit Zustimmung der AXA-ARAG beauftragt und dessen Honorarvereinbarung von ihr genehmigt wurde;

#### G2.3 Gutachten und Expertisen

Kosten für notwendige Expertisen und Gutachten, die im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst wurden. Nicht darunter fallen Kosten für psychologische Gutachten und medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung oder Fahrfähigkeit;

#### G2.4 Gerichtskosten

Von staatlichen Gerichten und Behörden auferlegte Gebühren und Kosten, die zu Lasten der versicherten Person gehen; ausgenommen Kosten für erstinstanzliche Verfügungen;

#### G2.5 Prozessschädigung

Parteientschädigungen, die der versicherten Person von einem Gericht auferlegt werden;

#### G2.6 Inkasso

Kosten für das Inkasso der Forderungen, die der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zustehen – bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;

#### G2.7 Strafkautionen

Strafkautionen bis CHF 100 000.– zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden der versicherten Person als Vorschuss erbracht und müssen von ihr zurückerstattet werden;

#### G2.8 Dolmetscherkosten

Kosten für Dolmetscher bis CHF 5000.– bei Rechtsfällen mit Auslandbezug.

### G3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Bussen, Schadenersatz oder Genugtuung und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen.

### G4 Versicherungssummen

**G4.1** Bei Gerichtsstand und Vollstreckungsort in Europa (ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan): CHF 300 000.–

**G4.2** Bei Gerichtsstand- oder Vollstreckungsort ausserhalb Europas: CHF 100 000.–

**G4.3** Mehrere Rechtsstreitigkeiten, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall.

**G4.4** Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Versicherungssumme zusammengezahlt. Die Versicherungssumme wird höchstens einmal ausgerichtet. Zusätzlich gilt für alle Rechtsfälle pro Police, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale kumulierte Versicherungssumme von CHF 1 000 000.–

**G4.5** Besteht für denselben Rechtsfall eine Versicherungsdeckung durch mehrere Rechtsschutzversicherungsverträge, übernimmt die AXA-ARAG bei weitergehender Deckung lediglich den Teil, der diese weitergehende Deckung übersteigt.

### G5 Zeitliche Geltung

**G5.1** Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtsschutz während der Vertragsdauer eingetreten sind.

**G5.2** Als auslösendes Ereignis gilt im Schadenersatzrecht die Verursachung des Schadens und in allen übrigen Fällen die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.

<b>G6</b>	<b>Vorgehen bei Rechtsfällen</b>	
<b>G6.1</b>	Ein Rechtsfall, für den eine versicherte Person Leistungen in Anspruch nehmen will, muss der AXA-ARAG unverzüglich gemeldet werden.	<b>G7.5</b> <b>Kostengutsprache</b> Die AXA-ARAG kann ihre Leistungen befristen, mit Bedingungen oder Auflagen versehen sowie auf einen Verfahrensabschnitt beschränken. Die Mitteilung der versicherten Person an den Anwalt, dass Kostengutsprache erfolgt ist, begründet keinen Antrag auf Schuldübernahme.
<b>G6.2</b>	Die versicherte Person muss die Zustimmung der AXA-ARAG einholen, bevor sie ein Rechtsverfahren, für das Versicherungsschutz beansprucht wird, einleitet oder bevor sie einen Rechtsverteiler bezieht.	<b>G7.6</b> <b>Vergleiche</b> Aus einem Vergleich übernimmt die AXA-ARAG Verpflichtungen zu ihren Lasten nur, wenn sie dem Vergleich zugestimmt hat.
<b>G6.3</b>	Werden durch die versicherte Person Informations- oder Verhaltenspflichten verletzt, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn die versicherte Person nachweist, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurde.	<b>G7.7</b> <b>Parteientschädigungen</b> Prozess- oder Parteientschädigung, die der versicherten Person gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen werden, müssen der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen erstattet oder abgetreten werden.
<b>G7</b>	<b>Abwicklung der Rechtsfälle</b>	<b>G7.8</b> <b>Aussichtslosigkeit</b> Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Einhaltung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall der versicherten Person.
<b>G7.1</b>	<b>Mitwirkung</b> Nach der Meldung eines Rechtsfalls muss die versicherte Person der AXA-ARAG alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten erteilen sowie Beweisgegenstände beschaffen und aushändigen, soweit sie dazu in der Lage ist. Sie ermächtigt den Anwalt, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr namentlich die für ihre Entscheide nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	<b>G7.9</b> <b>Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten</b> Treten Meinungsverschiedenheiten über die Massnahmen zur Erledigung eines Rechtsfalls auf, hat die versicherte Person das Recht, die Angelegenheit von einer gemeinsam zu bestimmenden und unabhängigen Fachperson beurteilen zu lassen. Die Parteien müssen die entstehenden Kosten je zur Hälfte vorschreiben; die unterliegende Partei muss die Kosten schliesslich tragen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Verlangt die versicherte Person nicht innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, gilt dies als Verzicht.
<b>G7.2</b>	<b>Vorgehen</b> Nach Überprüfung der Rechtslage wird das weitere Vorgehen mit der versicherten Person besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für die versicherte Person die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung.	<b>G7.10</b> <b>Massnahmen auf eigene Kosten</b> Leitet die versicherte Person auf eigene Kosten einen Prozess ein, nachdem die Leistungspflicht wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt wurde, übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen dieser AVB, wenn das Urteil für die versicherte Person günstiger ausfällt als die von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens.
<b>G7.3</b>	<b>Beizug eines Anwalts</b> Die AXA-ARAG entscheidet, ob es notwendig ist, einen Anwalt beizuziehen. Sie schlägt der versicherten Person einen geeigneten Anwalt vor. Die versicherte Person mandatiert und bevollmächtigt den Anwalt. Zudem verpflichtet sie ihn, die AXA-ARAG über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten sowie der AXA-ARAG die für ihre Entscheide notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	<b>G7.11</b> <b>Einschränkungen und Haftungsausschlüsse</b> Die AXA-ARAG kann ausserhalb Europas die Leistungen durch einen externen Schadenregulierer erbringen lassen oder auf die Übernahme der angemessenen Kosten beschränken. Die AXA-ARAG haftet in keiner Art und Weise für die Auswahl und Beauftragung eines Anwalts oder Dolmetschers sowie für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.
<b>G7.4</b>	<b>Freie Anwaltswahl</b> In folgenden Fällen hat die versicherte Person das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt ihrer Wahl zu bestellen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsverteiler bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);</li><li>• wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) Gegenpartei der versicherten Person ist oder</li><li>• wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch einer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.</li></ul> Kann keine Einigung über den beizuziehenden Rechtsverteiler erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei Rechtsvertretern aus, welche die versicherte Person vorschlägt. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. Anwaltsgemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.	<b>G7.12</b> <b>Prozessauskauf</b> Die AXA-ARAG hat das Recht, sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien, indem sie die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlt (Prozessauskauf). Dabei wird das Prozess- und Inkassorisiko berücksichtigt. Weiter können die Leistungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden (z. B. Rechtsanwalt).

<b>G8</b>	<b>Nicht versicherte Rechtsfälle und Leistungen (in Ergänzung zu Teil J)</b>
<b>Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:</b>	
<b>G8.1</b>	rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die in Teil H und I nicht als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen sind.
<b>G8.2</b>	Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG, ihre Mitarbeitenden oder die in einem Rechtsfall beauftragten Personen. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA-Gruppe.
<b>G8.3</b>	der Abwehr von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter.
<b>G8.4</b>	Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen.
<b>G8.5</b>	dem Führen eines Fahrzeugs, wenn der Lenker nicht berechtigt war oder dieser <b>wiederholt</b> ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand, unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss gelenkt hat. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten.
<b>G8.6</b>	Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In einem solchen Fall geniesst ausschliesslich der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz.

# Teil H

## Reiserechtsschutzversicherung

### H1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Die Reiserechtsschutzversicherung gilt für die versicherten Personen (gemäss B5) während einer versicherten Geschäftsreise (gemäss B7) in folgenden Fällen:

- als Fussgänger
- als Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel
- als Mitfahrer in allen übrigen Transportmitteln

### H2 Versicherte Rechtsfälle

#### H2.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung gesetzlicher Haftungsansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen.

#### H2.2 Strafrecht

Verteidigung in Verfahren vor Straf- oder Gerichtsbehörden. Wird die versicherte Person der vorsätzlichen Begehung einer Straftat beschuldigt, ist der nachträgliche Kostenersatz bis CHF 100 000.– versichert, sofern die versicherte Person rechtskräftig und vollständig vom Vorwurf des Vorsatzes freigesprochen wird, das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder das Vorliegen eines Notstandes oder einer Notwehrsituation rechtskräftig festgestellt wird. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte stehen.

#### H2.3 Vertragsrecht

Streitigkeiten aus Transport- und Beherbergungsverträgen. Nicht darunter fällt das Fahrzeugvertragsrecht gemäss I2.4.

### H3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

# Teil I

## Fahrzeugrechtsschutzversicherung

### I1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Die Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung gilt für die Versicherten (gemäß B5) während einer versicherten Geschäftsreise (gemäß B7) als Halter, Lenker oder Mitfahrer eines versicherten Fahrzeugs (gemäß B6).

### I2 Versicherte Rechtsfälle

#### I2.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung gesetzlicher Haftungsansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen.

#### I2.2 Strafrecht

Verteidigung in Verfahren vor Straf- oder Gerichtsbehörden. Wird die versicherte Person der vorsätzlichen Begehung einer Straftat beschuldigt, ist der nachträgliche Kostenersatz bis CHF 100 000.– versichert, sofern die versicherte Person rechtskräftig und vollständig vom Vorwurf des Vorsatzes freigesprochen wird, das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder das Vorliegen eines Notstandes oder einer Notwehrsituations rechtskräftig festgestellt wird. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkläger oder an Dritte stehen.

#### I2.3 Ausweisentzug

Verfahren vor schweizerischen Behörden über den Entzug des Führerausweises.

#### I2.4 Fahrzeug-Vertragsrecht

Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Miete, Leih, Reparatur) über die versicherten Fahrzeuge.

### I3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

## Teil J

### Generelle Ausschlüsse

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Geschäftsreise bereits eingetreten sind oder für die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen. Ausnahme: Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie bestätigt die psychische Erkrankung mit einem Attest;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Krieg, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrléhrgänge);
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Geschäftsreise durch die Veranstalterin oder den Veranstalter bzw. die Transportunternehmung, auch infolge behördlicher Verfügung (davon ausgenommen ist C1.5);
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder mit dem Versuch dazu;
- Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf mangelhaften Unterhalt des benützten Transportmittels zurückzuführen sind;
- Ereignisse im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

# Teil K

## Definitionen

### K1 Naturereignisse

Als Naturereignisse gelten die nachfolgenden abschliessend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, vulkanische Eruptionen.

### K2 Kollision

Als Kollision gilt ein Schaden am gewählten Transportmittel, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

### K3 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Transportmittels infolge technischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifen defekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel oder entladene Batterie.

### K4 Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Wert des versicherten Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses.

### K5 Berufstätigkeit

Als berufstätig gelten Personen, die gegen Entgelt einer Arbeitstätigkeit nachgehen. Studierende und Auszubildende (Lernende) gelten nicht als berufstätig. Arbeitslose, Militär- oder Zivildienstleistende sowie Studierende mit abgeschlossener Ausbildung gelten als berufstätig.

### K6 Wohnsitz

Als Wohnsitz wird derjenige Ort verstanden, an dem sich die versicherte Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Hat die versicherte Person einen Zweitwohnsitz, wird derjenige Wohnsitz als relevant bezeichnet, an dem sie sich am meisten aufhält.

### K7 Offizielle Stellen

Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG)).



## **Schaden melden?**

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

**AXA.ch/schadenmeldung**

AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

AXA.ch  
myAXA.ch (Kundenportal)